

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Sitzungen von Kreistagen und Stadträten kreisfreier Städte in Thüringen - nachgefragt

Nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sollen Gemeinderatssitzungen mindestens vierteljährlich stattfinden. Für Kreistage gilt § 35 ThürKO nach § 112 ThürKO entsprechend.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/2091 hat die Landesregierung in der Drucksache 7/3902 unter anderem geantwortet, dass die nachgefragten Informationen nicht zu beschaffen seien, weil die Landesregierung kein Auskunftsrecht in Bezug auf die nachgefragten Informationen hätte und dieses nur wahrnehmen könnte, wenn Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Kommune bestehen.

Auf der Homepage des Landkreises Greiz kann beispielsweise rückblickend bis zum Jahr 2008 nachgelesen werden, wann Kreistagssitzungen stattgefunden haben. Daraus wird ersichtlich, dass in den Jahren 2008, 2009, 2016 und 2017 kein vierteljährlicher Sitzungsturnus eingehalten wurde und zudem in den Jahren 2012, 2014, 2018 und 2019 lediglich drei Sitzungen stattfanden, womit es auch keinen vierteljährlichen Sitzungsturnus gab. Im Jahr 2021 sind ebenfalls lediglich drei Sitzungen vorgesehen.

Aus meiner Sicht ergeben sich daraus Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Kommune. Die Kommunen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2434** vom 9. September 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 beantwortet:

1. Hat die Landesregierung im Hinblick auf die Einhaltung des Sitzungsturnus seit dem Jahr 2008 gegenüber dem Landkreis Greiz oder einer anderen Thüringer Kommune rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergriffen oder in Erfahrung gebracht, welche begründeten Ausnahmefälle in den genannten Jahren ein Absehen von dem vierteljährlichen Sitzungsturnus rechtfertigten? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei der Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt es sich um eine "Soll-Regelung". Sinn und Zweck der Regelung ist es, einen sachgerechten Sitzungsbetrieb und ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten zu gewährleisten. Deshalb sind begründete Abweichungen von dem in § 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO geregelten vierteljährlichen Sitzungsturnus zulässig.

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise (§ 118 Abs. 2 ThürKO) wurden im Hinblick auf die Einhaltung des Sitzungsturnus nach § 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO seit 2008 keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen (einschließlich der Ausübung des Informationsrechts nach § 119 ThürKO) gegenüber dem Landkreis Greiz oder einer anderen Kommune ergriffen, da keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln bekannt waren.

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO bestehen Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln, wenn der Landkreis unbegründet von dem vierteljährlichen Sitzungsturnus abweicht beziehungsweise keinen sachgerechten Sitzungsbetrieb gewährleistet und der Kreistag deshalb seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erledigen kann.

Allein die Tatsache, dass nach den auf der Homepage des Landkreises Greiz verfügbaren Informationen der vierteljährliche Sitzungsturnus im Landkreis Greiz in den Jahren 2008, 2009, 2016 und 2017 nicht eingehalten wurde und in den Jahren 2012, 2014, 2018 und 2019 jeweils lediglich drei Sitzungen stattgefunden haben und für 2021 ebenfalls nur 3 Sitzungen vorgesehen sind, stellt noch keinen Anhaltspunkt für ein rechtswidriges Handeln des Landkreises in dem oben genannten Sinn dar.

2. Wie bewertet die Landesregierung die oben genannten Erkenntnisse zum Sitzungsturnus der letzten Jahre im Landkreis Greiz?

Antwort:

Die Bewertung der Landesregierung entspricht der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Auffassung des Landesverwaltungsamtes.

3. Wird die Landesregierung in diesem Fall rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen und wenn ja, welche?

Antwort:

Die Landesregierung wird entsprechend den Antworten zu den Fragen 1 und 2 keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen.

4. Wie gelangt die Landesregierung im Normalfall zu Anhaltspunkten für ein rechtswidriges Handeln der Kommune, insbesondere im Hinblick auf den eigenen Wirkungsbereich, um die Rechtsaufsicht wahrzunehmen?

Antwort:

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln einer Kommune können sich für die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zum Beispiel aus Medienberichten sowie aus Beschwerden oder Anfragen von Fraktionen beziehungsweise einzelnen Mitgliedern der Kommunalvertretungen oder von Bürgerinnen und Bürgern ergeben.

5. Konnte der Greizer Kreistag nach Auffassung der Landesregierung seine unter anderem in § 101 Abs. 3 ThürKO festgelegten Rechte und Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die Kreistagsmitglieder, die nicht über die Stimmen eines Viertels der Kreistagsmitglieder verfügen (und somit keine unverzügliche Kreistagssitzung nach § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKO beantragen können), in den einleitend genannten Jahren effektiv wahrnehmen und wie wird dies begründet?

Antwort:

Dem Landesverwaltungsamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kreistagsmitglieder des Landkreises Greiz in den oben genannten Jahren ihre Rechte und Pflichten nicht effektiv wahrnehmen konnten.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin